



EU-Wahl	1
ASZ Kleinglödnitz	1
Besuch des Kindergartens	1
Lärchenharzgewinnung	1
Hegeschau des Gurktales	2
Verordnung der BH St. Veit/Glan	3
Auszeichnung	4
Apolda	4
ÖLI	4
Handysignatur	5
Meldeverpflichtungen Imker	6 7
Bezirksbildungstag	7
Einladungen	8 9
SILC-Erhebung	10

Europawahl 2019

Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl am 26. Mai 2019 liegt
vom 2. April bis einschließlich 11. April 2019
täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
im Gemeindeamt Deutsch-Griffen zur öffentlichen Einsicht auf.

ASZ Kleinglödnitz

Das Altstoffsammelzentrum in Kleinglödnitz ist ab **7. März 2019** wieder jeden
Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
(Wenn am Donnerstag ein Feiertag ist, dann findet die Sammlung am
Mittwoch vorher statt.)

Besuch des Kindergartens

Am Faschingsdienstag besuchten die Kindergartenkinder das Gemeindeamt.
Die „Indianer“ erfreuten die Mitarbeiter mit Indianergeheul und einem
fröhlichen Lied.
Herzlichen Dank für die Auflockerung des Arbeitsalltages.



Lärchenharzgewinnung

Wir suchen jemanden für unsere Lärchenharzgewinnung.
Bei Interesse bitte melden: Christian Greiler – Sirnitz, 0664/132 132 2

Hegeschau des Gurktales

Bei der Hegeschau der Wildregion Gurktal, welche am Samstag, dem 9. Februar 2019 unter der Leitung von HRL Helmut Laßnig stattgefunden hat, wurden ca. 160 Jägerinnen und Jäger begrüßt. Umrahmt wurde die Hegeschau von den Jagdhornbläsern Deutsch-Griffen, sowie der Sängerrunde Deutsch-Griffen.

Es konnten die Ehrengäste Bürgermeister Dipl.-Ing. Michael Reiner, Vzbgm. KR Ing. Werner Mattersdorfer (Obmann des Forstausschusses der LWK), LJM-Stv. Dr. Walter Brunner, Mitglied des Landesvorstandes der Ktn. Jägerschaft und LO des Ktn. Jagdaufseherverbandes Bernhard Wadl samt Gattin, sowie BJM ÖR Hans Drescher, der Obmann des Chores der Ktn. Jägerschaft Dr. Franz Ferstner, alle Hegeringleiter und etliche Bürgermeister des Gurktales begrüßt werden.

Insgesamt wurden im Jahr 2018 in der Wildregion Gurktal 1.337 Stück Rehwild, 456 Stk. Rotwild, 35 Stk. Muffelwild und 18 Stk. Schwarzwild erlegt. Außerdem noch 320 Füchse, 38 Marder und 12 Iltisse.

Anlässlich ihrer 40-jährigen Zugehörigkeit zur Kärntner Jägerschaft wurden 4 Mitglieder der Wildregion Gurktal geehrt. Außerdem wurden 5 verdiente Mitglieder der Jagdhornbläser Deutsch-Griffen für ihre langjährige Zugehörigkeit durch LJM-Stv. Dr. Walter Brunner geehrt.

In den Grußworten wurde besonders erwähnt, wie wichtig ein gutes Verhältnis der Jäger untereinander ist. Auch die gelungene Hegeschau wurde besonders hervorgehoben.



Impressum

Verleger, Herausgeber,
Medieninhaber

**Gemeinde Deutsch-Griffen,
9572 Deutsch-Griffen 23**

Für den Inhalt verantwortlich
Bgm. DI Michael Reiner

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, anlässlich der Durchführung von **Arbeiten** auf/neben der **L 64 Deutsch-Griffener-Straße** im Bereich von **Strkm 3,027 bis Strkm 3,100** im Gemeindegebiet von Deutsch-Griffen in der Zeit vom

24.02.2019 bis 30.04.2019

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 LF 4, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das **Überholen** von mehrspurigen Kraftfahrzeugen **verboten** („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a leg. cit. und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 leg. cit.).

§ 2

Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

- 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf **70 km/h**
- 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf **50 km/h** und
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **30 km/h** bei
 - Schotter-/Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrfstreifenbreite <3,00 m

zu beschränken („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a leg. cit. und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a) Z 11 leg. cit.).

§ 3

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 leg. cit.)

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS-Verkehrsführungsplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungs-bereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Auszeichnung von Frau Daniela Mattersdorfer

Frau Daniela Mattersdorfer kam Anfang Jänner zu einem Verkehrsunfall und reagierte geistesgegenwärtig. Durch sie konnte der Lenker aus dem Auto, welches am Dach im Griffnerbach lag, befreit und vor dem Ertrinken bewahrt werden. Dafür wurde ihr durch den Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und seiner Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner, im Rahmen einer Feier im Spiegelsaal der Landesregierung, das Kärntner Ehrenkreuz für Lebensrettung überreicht. Die Gemeinde Deutsch-Griffen gratuliert zu dieser besonderen Auszeichnung.



Foto: LPD Kärnten/fritzpress

Fahrt nach Apolda (Deutschland)

Am 23. Juni 2019 feiert die Stadt Apolda „900 Jahre erste urkundliche Erwähnung“. Die Gemeinde Deutsch-Griffen organisiert zu diesem Jubiläum eine Fahrt nach Apolda und möchte alle Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich einladen, daran teilzunehmen.



Wir bitten alle, die gerne mit nach Apolda fahren würden, dies so schnell wie möglich beim Gemeindeamt Deutsch-Griffen (Tel. 04279/7600) bekanntzugeben.

ÖLI - Sammelbehälter für Altspeseöle

ÖLI-Sammlung macht nur „sauber“ Sinn!

Was darf in den ÖLI?

Gebrauchte und/oder abgelaufene Speiseöle und -fette, Brat- und Frittieröle, Öle von eingelegten Speisen, Butter, Margarine oder Schmalz, Frittierfette.

Was darf nicht in den ÖLI?

Speisereste, Knochen, Saucen, Mayonnaisen, Dressings, Mineral-, Motor- und Schmieröle, andere Flüssigkeiten wie Suppen, Verpackungen wie Kaffeekapseln oder sonstige Abfälle.



Was ist die Handysignatur?

Seit einigen Jahren kann in Österreich die rechtsgültige elektronische Unterschrift in Form einer Handysignatur aktiviert werden. Zeitaufwändige Amtswege und Geschäftsabwicklungen werden so durch einen einfachen Tastenklick ersetzt. Das Handy wird somit zum virtuellen Ausweis im Internet, mit dem man auch Dokumente digital unterschreiben kann.



Wo erhalte ich die Berechtigung für die Handysignatur?

Eine Bedienstete der Gemeinde Deutsch-Griffen wurde zum Registration Officer ausgebildet und kann ab sofort die Registrierung für die Handysignatur für die Bürger/Innen kostenlos durchführen.

Der Bürger, die Bürgerin muss persönlich mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem SMS-fähigen Handy zur Gemeinde kommen. Der Registration Officer Angelika Kraßnitzer kann sodann die Anmeldung vornehmen und das Handy freischalten und erklärt sehr gerne, wie alles funktioniert.

Was kann ich mit der Handysignatur alles durchführen?

- Amtswege rasch und einfach über das Internet erledigen.
- Alle Formulare der Gemeindehomepage rechtsverbindlich unterzeichnen und sich somit den Weg zur Gemeinde ersparen.
- Alle Anträge von Bund und Land über help.gv.at rechtsverbindlich unterschreiben.
- Zugang zu Finanzonline für die Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung.
- Zugang zur Sozialversicherung unter anderem mit der Möglichkeit die Adressdaten zu ändern, Urlaubskrankenscheine anzufordern und Einsicht in das Pensionskonto zu nehmen.
- Zugang und Nutzung eines digitalen Datensafes mit welchem Sie die Möglichkeit haben wichtige Dokumente (Verträge, Urkunden, Pässe, Zeugnisse, Polizzen usw.) sicher und jederzeit weltweit verfügbar elektronisch zu speichern. Auch Passwörter lassen sich im e-Tresor bequem und sicher verwahren. Somit müssen Sie nicht mehr lange nach dem richtigen Passwort suchen oder Sorge haben, dass ein Passwort eventuell verloren geht.
- Unterzeichnung von PDF-Dokumenten. Salopp gesagt, können Sie all das bequem mittels signiertem PDF erledigen, was Sie momentan per Post verschicken (müssen) – unabhängig davon, ob es dafür ein Formular gibt oder Sie freien Text schreiben. Z.B.: Schadensmeldung an die Versicherung, Kündigung des Handy-Vertrags, Rechnungen, Kostenvoranschläge, Gutachten, Verträge aller Art, Meldungen an Behörden.
- Zugang zum elektronischen Zustelldienst. Damit können Sie Ihre Post nachweislich elektronisch zugestellt erhalten. Auch die Vorschreibungen und Bescheide der Gemeinde werden bereits elektronisch zugestellt. Ein Beitrag für die Umwelt: Wegfall von Papier und Wegfall der Fahrten zur Post bei Hinterlegungen.

Meldeverpflichtungen für Imker

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz 2007 sieht für Bienenhalter einige Meldeverpflichtungen vor. Lückenlose Meldungen von Bienenvölkern sind vor allem deshalb wichtig, um im Falle von Bienenseuchen flächendeckend notwendige Maßnahmen treffen zu können. Imker, die mit ihren Bienenvölkern außerhalb des Gemeindegebietes vom Heimbienenstand wandern, müssen den Wanderbienenstand bekannt geben.

Meldeverpflichtung für Heimbienenstände:

Alle Bienenhalter sind verpflichtet, **bis längstens 15. April 2019** ihre Heimbienenstände unter Angabe folgender Daten dem Bürgermeister (Gemeindeamt) zu melden:

- Standort des Bienenstandes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde)
- Anzahl der Bienenvölker
- Bienenrasse, sofern nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten werden

Kennzeichnung von Bienenständen:

Jeder Bienenstand muss gekennzeichnet sein und zwar mit Name, Anschrift und Telefonnummer des Bienenhalters. So kann im Falle von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Auftreten von Bienenkrankheiten) der Bienenhalter umgehend verständigt werden.

Wanderimkerei – was ist zu beachten?

Die Vorschriften hinsichtlich Bienenwanderung betreffen nur jene Imker, die Bienenvölker außerhalb des Gemeindegebietes ihres Heimbienenstandes bringen. Die Bienenwanderung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

Wanderbescheinigung:

Für eine Bienenwanderung innerhalb von Kärnten benötigt der Imker eine gültige Wanderbescheinigung .

Die Wanderbescheinigung enthält folgende Informationen:

- Name des Bienenhalters
- Anzahl der Bienenstöcke, mit denen gewandert wird
- Standort der Bienenstöcke zum Zeitpunkt der Seuchenkontrolle
- Hinweis auf nachgewiesene Seuchenfreiheit der Bienenvölker
- Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung
- Angabe der Bienenrasse, falls nicht mit Bienen der Rasse „Carnica“ gewandert wird

Die Untersuchung nach dem Bienenseuchengesetz erfolgt durch Sachverständige. Deren Kontaktdaten können in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften erfragt werden.



Wer erteilt die Wanderbescheinigung?

Die Wanderbescheinigung wird von den dazu ermächtigten Stellen erteilt. Das sind der Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Obmann Meinhard Schöffmann, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf und der Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Obmann Franz Offner, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

Bienenwanderung nur mit gültiger Wanderbescheinigung:

Die Bienenwanderung ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Bienenwanderung beim Bürgermeister bekannt zu geben. Dabei sind der Ort des Wanderbienenstandes mit Grundstücksnummer und Katastralgemeinde und die Anzahl der Bienenvölker anzugeben. Es ist auch eine gültige Wanderbescheinigung für das Jahr 2019 vorzulegen. Schließlich ist die Bienenrasse anzugeben, sofern nicht mit Bienen der Rasse Carnica gewandert wird. Die bei der Bienenwanderung erforderlichen Mindestabstände zu anderen Bienenständen sind im Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geregelt.

Auskünfte und Informationen erteilen:

Mag. Carmen Zraunig und DI Barbara Kircher
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
T: 050 536 DW 11414 oder DW 11021



Bezirksbildungstag in Deutsch-Griffen

Unter dem Motto "Arbeiten mag ich, Erfolg liebe ich" fand der St. Veiter Bezirksbildungstag statt. Die Top-Referentinnen Ing. Anneliese Wachernig (LK Beratungsdienst) und Mag. Christine Hackl (Trainerin für Wirtschaft und Sozialkompetenzen) haben den vollen Saal im GH Moserwirt begeistert. Auch die Betriebsvorstellungen der Familie Gucher vlg. Oberer Polliger in Metnitz (Vermarktung von Zirben- und Wildprodukten) und der Familie Ratheiser, Rabingerhof in Guttaring (Green Care, Direktvermarktung, Bio-Legehennen) waren sehr interessant. Die Gemeinde Deutsch-Griffen wurde von Bgm Dipl.- Ing. Michael Reiner und KR Ing. Werner Mattersdorfer sowie von den BildungsreferentInnen Johannes Pacher und Daniela Mattersdorfer vorgestellt. Auch LR Martin Gruber und Landesbäuerin Astrid Brunnen haben sich für die gelungene Veranstaltung Zeit genommen.



Einladung

zum Vortrag von Notarsubstitutin Dr. Bettina Piber

„Die Sachwalterschaft und die Patientenverfügung

wurden NEU geregelt!“

Was passiert, wenn ich nach einem Unfall oder einer Erkrankung nicht mehr in der Lage bin, Entscheidungen selbständig zu treffen?

- Wer kann in einem solchen Fall für mich tätig werden?
- Wer kann meine Bankgeschäfte erledigen?
Und wer kontrolliert das?
- Wie lange gilt eine Patientenverfügung?
- Und was ist sonst noch neu?

Diese und weitere Fragen zum Themenkomplex **„Selbstbestimmt alt werden“** und **„Sachwalterschaft Neu“** werden im Rahmen eines kommunikativen Vortrages von Notarsubstitutin Dr. Bettina Piber ausführlich beantwortet.

Wann? 4. April 2019 um 19.00 Uhr

Wo? Gasthaus Raffelwirt

Einladung

zur Heilfastenwoche vom 23.3. bis 30.3.2019

„Wie neugeboren durch Fasten“ nach Dr. Hellmut Lützner

Fastenbegleiterin: Hermine Kohlweg

Die Vorberechnung findet am 21.3.2019 um 19.00 Uhr im
Gemeindeamt Deutsch-Griffen (Probenraum) statt.



Kammer für Land- und
Forstwirtschaft in Kärnten
Außenstelle St. Veit/Glan
Lastenstrasse 28
9300 St.Veit/Glan

Silvia Kraßnitzer
Tel. +43 463/5850-3411
Fax: +43 463/5850-93411
sanktveit@lk-kaernten.at
http://ktn.lko.at
GZ:
St.Veit/Glan, 04.03.2019

Einladung

zur Informationsveranstaltung:

Risikomanagement und Klimawandel in der Landwirtschaft

Termin: 19. März 2019 (Dienstag)
Ort: Gasthof Obersteiner in Deutsch Griffen
Uhrzeit: 19.00 Uhr
Referent: DI Hubert Gernig (Österr. Hagelversicherung)

Für die Außenstelle St. Veit/Glan:
Der Leiter:

Die Bildungsreferenten:

Ing. Johann Pirker eh.

BR Daniela Mattersdorfer eh.
BR Johannes Pacher eh.

Statistik Austria erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Die Ergebnisse von SILC liefern für Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit grundlegende Informationen zu den Lebensbedingungen und Einkommen von Haushalten in Österreich. Es ist dabei wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.

Die Erhebung **SILC** (Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen) wird jährlich durchgeführt. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (ELStV, *BGBl. II Nr. 277/2010* zuletzt geändert in *BGBl. 313/II/2018*) sowie eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (*EG Nr. 1177/2003*).

Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt. Auch Haushalte Ihrer Gemeinde könnten dabei sein! Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **Februar bis Juli 2019** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Veränderungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit! Weitere Informationen zu SILC erhalten Sie unter:

Statistik Austria
Guglgasse 13
1110 Wien

Tel.: 01/71128 8338 (werktags Mo-Fr 9:00-15:00 Uhr)

E-Mail: erhebungsinfrastruktur@statistik.gv.at

Internet: www.statistik.at/silcinfo